1. Landratsamt Biberach (Stellungnahme vom 23.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
I. Amt für Bauen und Naturschutz <u>Baurecht</u> Der geplante Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Wir weisen folglich darauf hin, dass der Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren nach § 8 III BauGB geändert werden muss. Die Vorschrift des § 8 III S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und Bebauungsplan (B-Plan), dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife wird mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung, auf der Grundlage einer Plankonzeption erforderlich sein. Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen. Es wird darum gebeten, Änderungen, die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden, in einer Fertigung der Unterlagen farblich (z.B. Rot) abzusetzen und diese Fertigung zu den Unterlagen des	Der Hinweis ist zutreffend und wird berücksichtigt. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wird bereits durchgeführt. Die Vereinbarkeit mit § 8 Abs. 3 BauGB wird bis zum Abschluss des Verfahrens sichergestellt. Zur Kenntnis genommen.

1. Landratsamt Biberach (Stellungnahme vom 23.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Satzungsbeschlusses zu nehmen sowie mit der Abwägungstabelle uns vorzulegen, damit die vorgenommenen Änderungen nachvollzogen werden können. Dies vermeidet insbesondere eine nochmalige Gesamtdurchsicht durch die Träger öffentlicher Belange.	Zur Kenntnis genommen. Die Änderungen werden in blau farblich gekennzeichnet. **Beschlussvorschlag: Kein Beschluss notwendig.**
Bautechnik Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag: Kein Beschluss notwendig.**
Naturschutz Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind – im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – noch unvollständig. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. So fehlen beispielsweise noch wesentliche Bestandteile wie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) oder die Darstellung konkreter Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht. Die Lage des Geltungsbereichs befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Iller-Rottal“ mit Schutzgebietsverordnung vom	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft den Stand der Planunterlagen im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung. Die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange, insbesondere Artenschutz, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und konkrete Kompensationsmaßnahmen, werden im weiteren Verfahren ergänzt und entsprechend aufgearbeitet.

1. Landratsamt Biberach (Stellungnahme vom 23.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
15.10.2021. Da eine Erlaubnis oder eine Teilaufhebung des LSG entsprechend der Maßgaben und Ziele der 2021 vollendeten Novellierung des Schutzgebiets nicht in Betracht kommen, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der LSG-Verordnung erforderlich. Ein entsprechender LSG-Befreiungsantrag liegt den Unterlagen bei.	Zur Kenntnis genommen.
Diesbezüglich weisen wir daraufhin, dass die Erteilung der Befreiung oder das sichere in Aussicht stellen dieser die Voraussetzung für die Legitimation des Bebauungsplans und damit dessen Satzungsbeschluss ist.	Zur Kenntnis genommen.
Zum Vorhaben werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) folgende allgemeinen Hinweise und Anmerkungen vorgebracht:	Die Anregungen hinsichtlich einer möglicherweise noch kompakteren Flächenanordnung können aus folgenden Gründen leider nicht berücksichtigt werden:
• Die Höhe der vier CO2-Tanks wurde von 18 auf 15,5 m reduziert. Eine Eingrünung ist im Norden, Nordwesten und Osten (teilweise) vorgesehen.	Bereits vor dem Scopingtermin im Mai 2025 hat sich der Vorhabensträger bei der komplexen Planung der technischen Anlage und ihrer spezifischen funktionalen Zusammenhänge und Erfordernisse mit der Thematik des Landschaftsschutzgebiets (LSG) befasst. Vor diesem Hintergrund wurde die Planung frühzeitig so konzipiert, dass der Flächenbedarf so gering wie möglich gehalten werden kann. Hierfür wurden bereits im Vorfeld verschiedene Bauteilgrößen reduziert, auch wenn dies teilweise zu erheblichen betrieblichen Nachteilen führt. Dies gilt auch für alle späteren Planungsstände, auch demjenigen, der in der Videokonferenz am 05.02.2026 mit dem Landratsamt besprochen wurde. Dazu gehört unter anderem:
• Bis auf die geringfügige Reduzierung der Tankhöhe (s.o.) wurden die Kubatur und die Flächenausdehnung der Anlage im Vergleich zum letzten Lageplan vom 27.01.2026 bzw. der Videokonferenz zwischen den Betreibern, LARS consult und dem Landratsamt vom 05.02.2026 nicht wesentlich angepasst (siehe neuer Plan vom 18.02.2026 in den Unterlagen). Die überbaubare Fläche (voll- und teilversiegelt) beträgt weiterhin ca. 0,4 ha bei einer Gesamtfläche des Geltungsbereichs von gut 0,64 ha. Unserer Ansicht nach ist eine kompaktere Anordnung möglich, da die einzelnen Anlagenbestandteile gemäß Einschätzung des Amts für Umwelt- und	- Der Rohgasspeicher wäre idealerweise mit einer Größe von etwa 5.000 m³ auszulegen. Damit könnten rund drei Stunden Gas gepuffert werden. Die

1. Landratsamt Biberach (Stellungnahme vom 23.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Arbeitsschutz nicht an eine bestimmte Flächenanordnung gebunden ist und daher in ihrer Lage variabel sind.	Speichergröße wurde vor dem Hintergrund des geringstmöglichen Eingriffes in die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes jedoch auf 850 m³ reduziert, was lediglich einer Pufferzeit von etwa einer halben Stunde entspricht. - Ein Rohgasspeicher mit 5.000 m³ wäre zudem vorteilhaft, um sogenanntes Schlechtgas besser mit qualitativ hochwertigem Gas mischen zu können. Falls die Biomethanaufbereitung aus irgendeinem Grund die geforderten Gasqualitäten des Netzbetreibers nicht erreicht, wird das Gas ausgestoßen und von der Einspeisestation zurück in den Rohgasspeicher geleitet. Dort würde es mit hochwertigem Gas verdünnt und anschließend erneut aufbereitet. Aufgrund der geringen Speichergröße ist dies jedoch nahezu unmöglich; das Schlechtgas müsste in diesem Fall aller Voraussicht nach im BHKW verbrannt werden. - Zusätzlich wurden auch die ursprünglich geplanten CO_2-Tanks mit einer Höhe von ursprünglich 23,5 m auf 15,5 m reduziert. Auch die Anzahl der Tanks wurde auf lediglich vier Stück verringert. In zwei der vier geplanten Tanks wird das CO_2 zunächst verflüssigt. Anschließend durchläuft es die Qualitätskontrolle gemäß EIGA-Standard (Lebensmittelqualität) und wird danach in den beiden weiteren Tanks bis zur Abholung gelagert. Für die eigentliche Lagerung stehen somit nur zwei Tanks zur Verfügung, wobei aus betrieblicher Sicht sechs Lagertanks durchaus sinnvoll wären. - Auch wurde lediglich ein BHKW in die Planung aufgenommen, obwohl ursprünglich zwei BHKW vorgesehen waren. Nach der KWK-Förderung wären zwei BHKW im Halbjahresbetrieb wirtschaftlicher. Zudem könnten Wartungsarbeiten oder

1. Landratsamt Biberach (Stellungnahme vom 23.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	längere Standzeiten infolge größerer Schäden deutlich besser überbrückt werden. - Darüber hinaus wurde bewusst eine Einspeisestation in Containerbauweise vorgesehen, um den Flächeneingriff so gering wie möglich zu halten. Üblicherweise benötigen Einspeisestationen der Netzbetreiber etwa die zehnfache Fläche. Ergänzend wird angemerkt, dass die im Scoping-Termin (Mai 2025) zitierte vergleichbare Anlage im Landkreis BC lediglich eine Biomethanaufbereitung beinhaltet. Es findet hier keine Verflüssigung, Lagerung, Abholung des anfallenden CO_2 statt. Ein Vergleich der Flächenumgriffs ist somit nicht bzw. allenfalls bedingt möglich.
Seitens der UNB wird die Prüfung folgender konkreter Flächenanpassungen und -verschiebungen vorgeschlagen: o Die bislang vorgesehenen vier PKW-Parkplätze östlich der Einspeisestation können u. E. auch andernorts realisiert werden und die erforderliche Anzahl zum Betrieb/Wartung der Anlage ist zu hinterfragen. Bei einer Verlegung der Parkplätze besteht die Möglichkeit, die Einspeisestation um 90° zu drehen und den gesamten östlichen Anlagenblock mit CO2-Verflüssigung, CO2-Tanks und Einspeisestation nach Süden zu verschieben.	Die Anregung wurde geprüft. Bei der Anlage geplanten Biomethanaufbereitungsanlage der Biomethan Illertal GmbH & Co. KG und der Hofstelle Schlecht handelt es sich um eigenständige, auch versicherungstechnisch voneinander abzugrenzende Betriebseinheiten. Dies gilt auch dann, wenn der Betreiber der Hofstelle an dem Vorhaben beteiligt ist. Vor diesem Hintergrund müssen die erforderlichen Stellplätze auf der Fläche des Vorhabens selbst angeordnet werden. Der Anregung wird insofern nachgekommen, als dass die Anzahl der PKW-Stellplätze auf Ebene des Vorhabenplanes von ursprünglich vier auf drei reduziert wird. Diese Anzahl ist jedoch notwendig, um den ordnungsgemäßen und sicheren Betriebsablauf der Anlage sicherzustellen. Besonders in Wartungs- und Störfällen muss ein schneller und sicherer Zugang für Betriebs- und Servicepersonal gewährleistet sein.

1. Landratsamt Biberach (Stellungnahme vom 23.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	Eine Drehung und Verschiebung der Einspeisestation ist nicht möglich. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens des Amtes für Brandschutz eine Löschwassermenge von 1.600 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden gefordert. Eine Messung am vorhandenen Hydranten ergab jedoch lediglich eine Förderleistung von 900 l/min. Daraus ergibt sich ein Defizit von 700 l/min, entsprechend insgesamt 84 m³ Löschwasser für den geforderten Zeitraum. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist daher die Errichtung eines zusätzlichen unterirdischen Löschwasserbehälters erforderlich. Nach Vorgabe der Brandschutzbehörde darf dieser weder in unmittelbarer Nähe des Gasspeichers noch innerhalb des Trümmerfeldbereichs angeordnet werden. Zudem muss eine jederzeit zugängliche Entnahmemöglichkeit von der angrenzenden befestigten Straße gewährleistet sein. Aus diesen Gründen wird der Löschwasserbehälter entsprechend der Darstellung im Lageplan südöstlich der Einspeisestationen unterirdisch angeordnet. Der Bereich ist dauerhaft von jeglicher Überbauung freizuhalten.
o Prüfung einer Verschiebung des Rohgasspeichers in die südöstliche Ecke des Geltungsbereichs. Die freiwerdende Fläche im Norden des SO1 könnte dann für die Anlage der Versickerungsfläche genutzt werden (evtl. mit geringer Verschiebung der nordwestlichen Bepflanzung). In der Folge könnte der Geltungsbereich des Bebauungsplans um den dreieckigen Nordwestteil reduziert werden. Maßgabe im Rahmen der Befreiung soll die Überplanung des LSG mit einer möglichst geringen Fläche des Geltungsbereichs sein.	Die Anregung wurde geprüft. Der Abstand des Rohgasspeichers zum Wohnhaus auf dem Weiler „Baur“ beträgt ca. 92 m und unterschreitet damit bereits jetzt geringfügig den Vorgabewert der TA Luft von 100 m. Die Unterschreitung wurde in der Videokonferenz am 05.02.2026 mit dem Landratsamt abgestimmt und im Sinne einer flächensparenden Planung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets als fachlich vertretbar und genehmigungsfähig eingestuft. Zudem sind gemäß TRAS 120 Mindestabstände von mindestens 10 m zwischen Rohgasspeicher und anderen Anlagenteilen, bzw. Maschinenräumen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere das BHKW, die Aufbereitung, die Einspeisestation sowie weitere technische Einrichtungen. Aus genehmigungsrechtlichen und sicherheitstechnischen Gründen ist eine Verschiebung des Rohgasspeichers daher nicht möglich.

1. Landratsamt Biberach (Stellungnahme vom 23.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	Der dreieckige Nordwestteil ist laut Planzeichnung als Private Grünfläche, bzw. als Fläche für Versickerung festgesetzt und demnach von jeglicher Bebauung freizuhalten. Folglich wird die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht gegenüber der momentanen landwirtschaftlichen Nutzung aufgewertet. Ferner sind Maßnahmen zum Wasserrückhalt / Versickerung planungsrechtlich mit zu behandeln und entsprechend bauplanungsrechtlich zu sichern. Entsprechend wird am Geltungsbereich festgehalten.
o Eine weitere Reduzierung der aktuell vier Meter breiten Abstandsflächen zur südlich angrenzenden Hofstelle hin ist zu prüfen. Es handelt sich um dasselbe Flurstück und damit denselben Eigentümer.	Die Anregung wurde geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Anlagen zwar auf demselben Flurstück befinden, jedoch von zwei unterschiedlichen Eigentümern bzw. Betreibern geführt werden. Auch wenn der Betreiber der Hofstelle „Baur“ an der Biomethan Illertal GmbH & Co. KG beteiligt ist, handelt es sich bei der Hofstelle und der Anlage um eigenständige, auch versicherungstechnisch voneinander abzugrenzende Betriebseinheiten. Der vier Meter breite Streifen zwischen den Anlagen wird benötigt, damit sämtliche Anlagenteile von allen Seiten mit einem Radlader erreichbar sind. An der Biomethanaufbereitung befinden sich unter anderem Aktivkohlebehälter, durch welche das Rohgas strömt. Der im Rohgas enthaltene Schwefelwasserstoff bindet sich an die Aktivkohle und wird dadurch dem Rohgas entzogen. Dies ist erforderlich, da Schwefelwasserstoff nicht in das Gasnetz eingespeist werden darf. Nach einer gewissen Betriebszeit ist die Aktivkohle vollständig beladen und kann keinen weiteren Schwefelwasserstoff aufnehmen. Die Aktivkohle muss daher regelmäßig ausgetauscht werden. Die Behälter verfügen hierzu im unteren Bereich über einen Auslass. Zum Entleeren muss mit einer Radladerschaufel unter den Behälter gefahren werden, damit die verbrauchte Aktivkohle

1. Landratsamt Biberach (Stellungnahme vom 23.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	ausgelassen werden kann. Anschließend wird neue Aktivkohle mittels Teleskoplader von oben eingefüllt. Darüber hinaus müssen auch die BHKW-Container sowie die Verdichtercontainer der Aufbereitung mit Radladern erreichbar sein. Beispielsweise müssen bei einem Generatortausch am BHKW oder beim Austausch einzelner Verdichterstufen an den Aufbereitungsverdichtern Komponenten mit einem Gewicht von teilweise rund 1.000 kg bewegt werden. Diese Bauteile müssen mit entsprechend schwerem Gerät aus den Containern gehoben werden können. Zusätzlich ist der freie Bereich zwischen Einspeisestation und Trafostation als Kranstellplatz vorgesehen. Sowohl für die Errichtung der Anlage als auch für spätere Wartungs- und Austauscharbeiten an Komponenten beziehungsweise den CO_2-Tanks ist ein ausreichend dimensionierter Kranstellplatz erforderlich. Die vorgesehene Abstandsflächen sind daher technisch gerechtfertigt und im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Anlage erforderlich.
o Es sollte geprüft werden, ob die Tanks auch liegend ausgeführt werden können. Bei einer stehenden Ausführung wäre zu prüfen, ob diese mit einer unauffälligen Farbe gemäß der RAL-Farbliste lackiert werden können.	Die Anregung wurde geprüft. Eine Ausführung der Lager- und Produktionstanks in liegender Form ist nicht zielführend. Eine liegende Ausführung würde einen erheblich größeren Flächenbedarf verursachen; nach der vorliegenden Anlagenkonzeption wäre hierfür etwa die vierfache Fläche erforderlich. Dies würde zu einer stärkeren Flächeninanspruchnahme und zusätzlichen Versiegelung führen und stünde dem Ziel eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden entgegen. Zudem sind stehende Tanks wirtschaftlich und technisch vorzugswürdig. Sie verursachen geringere Anschaffungs- und Fundamentkosten und gewährleisten aufgrund des höheren hydrostatischen Drucks die

1. Landratsamt Biberach (Stellungnahme vom 23.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	für den Anlagenbetrieb erforderlichen technischen Randbedingungen (u.a. Pumpendruck und andere technische Aspekte). Das Stapeln von Tanks ist aus statischen Gründen nicht möglich. Bezüglich der Farbgebung kann die Anregung teilweise berücksichtigt werden. Die Ausführung in einem hellen Farbton ist aus betrieblichen Gründen erforderlich, da helle Oberflächen die Sonneneinstrahlung stärker reflektieren und so eine zusätzliche Erwärmung der Tanks vermindern. Dunkle Farbtöne würden die Erwärmung erhöhen und infolge des hier gelagerten CO_2 bei etwa -57 °C einen erhöhten Kühlaufwand verursachen. Die konkrete Farbwahl wird im weiteren Verfahren mit der UNB auf Grundlage geeigneter heller Farbtöne der RAL-Farbliste festgelegt. Die Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften werden unter „B 2 Äußere Gestaltung“ um eine landschaftsbildverträgliche Farbgebung unter Berücksichtigung der technisch-funktionalen Anforderungen ergänzt.
• Es wird darum gebeten, dass im Rahmen des vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahrens ergänzende Seitenansichten von jeder Himmelsrichtung vorgelegt werden, um die Höhe der jeweiligen Anlagenteile sowie die Betroffenheit des Landschaftsbildes besser bewerten zu können.	Die Einwendung wird berücksichtigt. Seitenansichten aus allen Himmelsrichtungen wurden beauftragt. Sobald diese vorliegen, werden sie den Planunterlagen hinzugefügt. Bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist zu berücksichtigen, dass am Standort bereits rund 32.000 m² bebaut sind. Darunter befinden sich auch bauliche Anlagen mit einer Höhe von bis zu 17,5 m. Das geplante Vorhaben führt zudem zu einer Arrondierung des bestehenden Hofguts. Die Sichtbarkeit des Vorhabens ist aufgrund der bestehenden Bebauung eingeschränkt. Von Süden und Westen ist das Vorhaben nicht einsehbar, da es durch das Hofgut abgeschirmt wird. Eine Einsehbarkeit besteht lediglich von Norden und Osten. Bereits 270 m nördlich beginnt ein Wald, wodurch das Vorhaben von Norden her auch nur bis zum Wald eingesehen werden kann. Darüber hinaus ist

1. Landratsamt Biberach (Stellungnahme vom 23.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	darauf hinzuweisen, dass die bestehenden betrieblichen Anlagen bereits eine deutlich stärkere Prägung des Landschaftsbildes verursachen als das geplante Vorhaben selbst.
• Die erforderlichen Neuverlegungen von Gasleitungen zur Biomethan-Aufbereitungsanlage hin sowie in Richtung Memmingen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG innerhalb des Landschaftsschutzgebiets dar, weshalb hierfür eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie eine Erlaubnis nach der LSG-Verordnung schriftlich bei der UNB zu beantragen wäre.	Zur Kenntnis genommen. Die Leitungen sind nicht genehmigungspflichtig. Privatrechtliche Belange wie Leitungsrechte müssen zivilrechtlich geklärt werden. Wie mit der UNB abgestimmt, wird die erforderliche Erlaubnis der Neuverlegungen von Gasleitungen innerhalb des LSG „Iller-Rottal“ in den laufenden LSG-Befreiungsantrag mit aufgenommen. Der Leitungsverlauf innerhalb des WSG „WSG Gesamt Illertal“ wird parallel mit der zuständigen Fachbehörde (WWA) abgestimmt.
Zu den weiteren Belangen und zum jetzigen Planungsstand der vorgelegten Unterlagen werden folgende Anmerkungen und Hinweise vorgetragen:	
LSG-Befreiungsantrag:	
• Im LSG-Befreiungsantrag wird nun aufgrund unserer Anforderung mehr mit der Konzessionsfreiheit argumentiert und wieso sich ein Einspeisen in das bestehende Netz der THÜGA Energie GmbH nicht rentiert. Hier wird mit technischen Anforderungen (es wäre eine Rückverdichtung und Brennwertanpassung erforderlich) sowie damit verbundenen um gut das 7-fach höhere Kosten und rechtlichen Aspekten (gesamtwirtschaftlich günstigste Lösung zu wählen gemäß GasNZV, Widerspruch gegen Parallelnutzung von Netzen gemäß EnWG) argumentiert. Zur Nachvollziehbarkeit	Als Quelle dient ein Gutachten, das die Thüga im Jahr 2023 durch die Firma keep it green für eine Einspeisung von 300 Nm³/h erstellen ließ. Darin werden die Kosten für eine Einspeisung beziehungsweise Rückverdichtung von 300 Nm³/h aufgeführt. Es erhöhen sich die Kosten, wenn zusätzlich 580 Nm³/h hochverdichtet sowie der Brennwert angepasst werden müssen.

1. Landratsamt Biberach (Stellungnahme vom 23.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
bitten wir um Nennung der Quellenangaben als Grundlage für die in Tab. 1 (Kostenvergleich) angegebenen Kosten.	
• Befinden sich alle vier Anlagen, die Biogas an die geplante Biomethan-Aufbereitungsanlage in Tannheim liefern, innerhalb von bestehenden Konzessionsgebieten der Fa. Thüga (Berkheim, Kirchdorf, Erolzheim)?	Von den vier an der geplanten Biomethanaufbereitungsanlage beteiligten Biogasanlagen liegen drei Standorte innerhalb des Konzessionsgebiets der Thüga. Hiervon ausgenommen ist allein der Standort „Baur“ in Tannheim. Hieraus ergibt sich die standörtliche Notwendigkeit, die Biomethanaufbereitungsanlage innerhalb des Gemeindegebiets Tannheim zu errichten, an der bestehenden Anlage des Hofguts Schlecht, da allein dieser Standort konzessionsfrei ist. An der Versorgung der Anlage beteiligt sind folgende Biogasanlagen: - Harder-Hermann-Steck OHG, Bechtenrot, als Zusammenschluss von drei landwirtschaftlichen Betrieben, - Agrarenergie-Illertal GmbH & Co. KG, Oberopfingen, als Verbund von elf landwirtschaftlichen Betrieben, - Betrieb Thomas Fakler, Illerbachen, - Betrieb Jürgen Schlecht, Tannheim. Im Übrigen wird auf die weitergehende Standortbegründung im Textteil unter „C 3.4 Wasserschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet“ Unterpunkt „Standortwahl“ sowie den Umweltbericht verwiesen.
• Die geplante Aufbereitungskapazität soll ca. 1.650 Nm³/h betragen, welche dann in das städtische Gasnetz der Stadtwerke Memmingen	Mit der geplanten Anlage können bis zu 4.000 Haushalte mit nachhaltig erzeugtem Biomethan versorgt werden. Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter „C 1 Anlass, Ziel

1. Landratsamt Biberach (Stellungnahme vom 23.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
eingespeist werden sollen. Für die Begründung des öffentlichen Interesses ist unterstützend noch zu ergänzen, welche Anzahl an Gebäuden und/oder Betrieben in Memmingen mit dem in Tannheim aufbereiteten Biogas versorgt werden können.	und Zweck der Planung“ enthalten. Es werden jährlich ca. 82 GWh Biomethan durch die Biomethan Illertal GmbH & Co. KG produziert. Die Stadt Memmingen hat einen jährlichen Gasbedarf von ca. 400 GWh. Es werden somit über 20 % des Gasbedarfs der Stadt Memmingen durch das Projekt gedeckt.